

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802).

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV NRW S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW S. 490).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

II Textliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie § 11 BauNVO)

1.1. Das Vorhaben setzt sich aus zwei Bauvorhaben zusammen

1.2. Das erste Bauvorhaben besteht aus einem Nahversorgungszentrum mit einer maximalen Gesamtverkaufsfläche von 5.500 m².

1.3. Im Nahversorgungszentrum sind im Erdgeschoss (EG) folgende Nutzungen zulässig:

a) Lebensmittelvollsortimenter (VK max. 2.645 m²)

b) Lebensmitteldiscounter (VK max. 1.300 m²)

c) Drogeriemarkt (VK max. 622 m²)

d) Getränkemarkt (VK max. 476 m²)

e) Ladenhandwerksbetriebe (z. B. Bäckerei VK max. 53 m²)

f) Laden für Tabak- und Schreibwaren/Lotto (VK max. 51 m²)

g) Blumenladen (VK max. 43 m²)

h) Apotheke (VK max. 132 m²)

i) Bekleidungsgeschäft (VK max. 178 m²)

Durch die Summe der von a) bis i) genannten Einzelhandelsnutzungen darf die maximale Gesamtverkaufsfläche von 5.500 m² nicht überschritten werden.

Folgende Kernsortimente nach Sortimentsliste werden den Betrieben zugeordnet.

a) Lebensmittelvollsortimenter - Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel höchstens 10 % zentrenrelevante oder (sonstige) nahversorgungsrelevante Randsortimente

b) Lebensmitteldiscounter - Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel, höchstens 10 % zentrenrelevante oder (sonstige) nahversorgungsrelevante Randsortimente,

c) Drogeriemarkt - Kernsortiment Drogerie, Kosmetik, höchstens 10 % Zentren oder (sonstige) nahversorgungsrelevante Randsortimente

d) Getränkemarkt - Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel, höchstens 10 % Zentren- oder (sonstige) nahversorgungsrelevante Randsortimente,

e) Ladenhandwerksbetriebe - Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel, höchstens 10 % zentren- oder (sonstige) nahversorgungsrelevante Randsortimente

f) Laden für Tabak- und Schreibwaren/Lotto - Kernsortimente Zeitungen/Zeitschriften und Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren, Künstler-/ Bastelbedarf, höchstens 10 % Zentren- oder nahversorgungsrelevante Randsortimente

g) Blumenladen - Kernsortiment Schnittblumen, höchstens 10 % Zentren- oder (sonstige) nahversorgungsrelevante Randsortimente,

h) Apotheke - Kernsortiment Pharmazeutische Artikel, höchstens 10 % Zentren oder nahversorgungsrelevante Randsortimente,

i) Bekleidungsgeschäft - Kernsortiment Bekleidung / Wäsche, höchstens 10 % Zentren- oder nahversorgungsrelevante Randsortimente

Nicht zentrenrelevante Randsortimente sind ohne Einschränkungen zulässig.

1.4. Im Nahversorgungszentrum sind des Weiteren folgende Nutzungen zulässig:

- Dienstleistungen
- nicht störende Gewerbebetriebe
- Gastronomiebetriebe
- Sport- und Freizeitnutzungen
- kulturelle Nutzungen

- Wohnen für Betriebsleiter und Hausmeister
- Veranstaltungsräume

1.5. Das zweite Bauvorhaben besteht aus Gebäuden für Gastronomienutzungen und Veranstaltungen.

1.6 Im Teilvorhaben "Gastronomie und Veranstaltungen" sind folgende Nutzungen zulässig:

- Gastronomiebetriebe
- Dienstleistungen
- nicht störende Gewerbebetriebe
- Veranstaltungsräume
- kulturelle Nutzungen
- Sport- und Freizeitnutzungen

1.7 Bordelle, bordellähnliche Betriebe, Spielhallen, Wettbüros und Vergnügungsstätten aller Art sind ||| im Plangebiet unzulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i. V. m. §§ 21a, 22,23 BauNVO)

2.1. Im Bauvorhaben "Nahversorgungszentrum" ist für Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für überdachte Radstellplätze und überdachte Einkaufswagenabstellmöglichkeiten eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) um 0,1 bis maximal 0,9 zulässig.

2.2. Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,25 H.

2.3. Eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GHmax.) ist für technische Aufbauten (z. B. Aufzugsschächte, Lüftungen) um maximal 2,25 m auf höchstens 10 % der Dachflächen zulässig. Mit Ausnahme von Photovoltaikanlagen müssen alle Dachaufbauten einen Mindestabstand von 3 m zur nächstgelegenen Gebäudekante einhalten.

2.4 Photovoltaikanlagen werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet.

Photovoltaikanlagen sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der darunterliegenden Gebäudeaußenwand zurückzusetzen.

3 Garagen, Carports, Stellplätze und sonstige Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 BauNVO)

3.1 Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ebenerdige Stellplätze sind zudem in den zeichnerisch hierfür festgesetzten Flächen (St 1 und St 2) zulässig.

4 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1. Festsetzungen zum passiven Schallschutz nach DIN 4109-1 (2018-01) und DIN 4109-2 (2018-01) Bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden, sind nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109 (2018-01) zum Schutz vor einwirkenden Lärm so auszuführen, dass sie die Anforderungen an das gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß R'_{wges} gemäß DIN 4109-1 (2018-01) erfüllen.

Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße R'_{wges} der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergeben sich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten und des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a nach DIN 4109-2 (2018-01) aus der nachfolgenden Tabelle.

Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a ist in der Beikarte zur Planurkunde dargestellt.

Anforderungen gemäß DIN 4109 (2018-01)	Gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß R'_{wges} in dB
Für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	L_a-25
Für schutzbedürftige Räume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches	L_a-30
Für Büroräume und Ähnliches	L_a-35

Mindestens einzuhalten sind:

R'_{wges} - 35 dB für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

R'_{wges} - 30 dB für schutzbedürftige Räume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten;

4.2 Ausnahmen von diesen Festsetzungen können in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden zugelassen werden, soweit durch einen anerkannten Sachverständigen im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel L_a nach DIN 4109-2 (2018-01) vorliegt.

4.3. Für Schlafräume und Kinderzimmer, in denen zur Nachtzeit bei gekipptem Fenster kein Innenraumpegel von höchstens 30 dB(A) sichergestellt werden kann, sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen vorzusehen, die auch bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Belüftung sicherstellen, falls nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise eine ausreichende Belüftung gewährleistet werden kann.

4.4. Entlang der westlichen und teilweise der nördlichen Plangebietsgrenze ist eine Wall-Wand- Konstruktion mit den in der Planzeichnung festgesetzten Mindesthöhen erforderlich. Die Konstruktion der Schallschutzwände muss akustikdicht ausgeführt werden und im Direktdurchgang ein bewertetes Schalldämmmaß von $R_w > 24$ dB erreichen.

Von diesen Schallschutzmaßnahmen kann abgewichen werden, wenn gegenüber der zuständigen Fachbehörde durch einen anerkannten Sachverständigen nachgewiesen wird, dass eine andere Lösung in gleicher Weise Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bietet.

5. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Bindungen für Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

5.1. Die Dachflächen des Nahversorgungszentrum sind extensiv zu begrünen. Dafür sind die Dächer mit einer durchwurzelbaren Magersubstratauflage mit einer Mindestaufbaudicke von 8 cm je nach Vegetationsform als Sedum-Moos-Kraut-Begrünung, Sedum-Kraut-Gras-Begrünung oder Gras-Kraut-Begrünung zu versehen.

Die Begrünung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

5.2. Im Plangebiet sind mindestens 90 mittelkronige, heimische und standortgerechte Laubbäume, davon 39 Bäume im Bereich der Stellplätze und 20 weitere Bäume in der nördlichen Pflanzfläche 2 (PF 2) und der westlichen Pflanzfläche (PF 1) als Hochstamm mit einem Stammmindestumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Die Baumscheiben sind mit bodenbedeckenden Gehölzen oder Stauden flächig und dauerhaft zu begrünen. Die offene oder mit einem dauerhaft lüft- und wasserdurchlässigen Belag versehene Fläche muss mindestens 8 m² betragen. Pflanzstreifen sind mit einer Mindestbreite von 1,50 m herzustellen. Pro Baum ist ein durchwurzelbarer Raum von mind. 12 m³ mit Substrat herzustellen. Die Pflanzflächen sind mit einem Hochbord einzufassen.

5.3. Auf der mit **PF 1** gekennzeichneten Fläche sind einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen, zu pflegen und nach einem Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Sträucher in der Sortierung 60/100 zu verwenden. Der Pflanzverband soll 1 m innerhalb der Reihe und 1,5 m zwischen den Reihen betragen. Die Flächen sind dauerhaft durch geeignete Maßnahmen vor einem Befahren zu schützen.

5.4. Auf den mit **PF 2** gekennzeichneten Flächen sind einheimische und standortgerechte Laubgehölze zu pflanzen, zu pflegen und nach einem Abgang gleichwertig zu ersetzen. Es sind ausschließlich einheimische und standortgerechte Sträucher in der Sortierung 60/100 zu verwenden. Der Pflanzverband soll 1 m innerhalb der Reihe und 1,5 m zwischen den Reihen betragen. Die Flächen sind dauerhaft durch geeignete Maßnahmen vor einem Befahren zu schützen.

In Freiflächen gelegene offene Mulden für die Regenwasserableitung sind mit Landschaftsrasen für Feuchtlagen zu begrünen.

6. Festsetzung der Höhenlage (§ 9 Abs. 3 BauGB)

6.1. Die im Plan eingetragenen Höhenpunkte setzen die durch Aufschüttungen oder Abgrabungen veränderten neuen maximalen Oberkanten der Geländehöhen fest. Bautechnisch erforderliche Abweichungen bis max. 0,8 m sind zulässig.

6.2. Die zukünftigen Geländehöhen sind maßgeblich für die Abstandflächenberechnung nach § 6 BauO NRW.

III Örtliche Bauvorschriften

1. Werbeanlagen

1.1. Im Plangebiet sind Werbeanlagen an der Stätte der Leistung und an den zum Stellplatz des Nahversorgungszentrums (St 1), zur Planstraße A1 sowie zum Stadtplatz / Wasserplatz 1 hin orientierten Fassaden zulässig.

1.2. Werbeanlagen sind als Einzelbuchstaben und / oder als Schriftzüge sowie als einzelne Symbole zulässig. Zulässig ist auch eine Kombination dieser Elemente.

1.3. Werbeanlagen sind zudem nur unterhalb der Traufe sowie parallel zur jeweiligen Fassade zulässig und müssen die folgenden Maximalgrößen einhalten:

1.4. Vorhaben „Nahversorgungszentrum“

Fassaden Stadtplatz / Wasserplatz 1 / Planstraße A1

Höhe der Schriftzüge 0,7 m

Höhe der Logos 0,7 m

Fassade Stellplatz 1 (St 1)

Höhe Schriftzüge 1,0 m

Höhe der Logos 1,0 m

Davon abweichend: Haupteingang Discounter: 1 Logo mit einer Größe von maximal 1,5 x 1,5m

1.5. Vorhaben „Gastronomie und Veranstaltungen“

Höhe der Schriftzüge 0,6 m

Höhe der Logos 0,6 m

1.6. Hinterleuchtete und selbstleuchtende Logos sind nur im Bereich der Erdgeschossfassaden zulässig. Sonstige Lichtwerbeanlagen mit bewegtem, laufendem, blendendem oder in zeitlichem Wechsel aufleuchtendem Licht (Lichtbänder) sind unzulässig.

1.7. Im Plangebiet ist ein Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 50,5 m über Normalhöhennull (NHN) und einer maximal 2,5 m breiten und 11 m hohen Werbefläche zulässig.

1.8. In der straßenzugewandten Freifläche zwischen dem Nahversorgungszentrum und der Planstraße A1 ist eine maximal 3 m hohe und 1 m breite Stele als Werbeanlage / Infotafel zulässig.

1.9. Werbeanlagen an der zur Planstraße A1 hin orientierten Fassade dürfen maximal eine Fläche von 10 % dieser Fassade einnehmen.

IV Hinweise

1. Bodendenkmäler

Es sind urgeschichtliche Funde bekannt. Bei einer zukünftigen Bebauung ist zu erwarten, dass archäologische Funde wie Keramik- und Glasscherben, Steinartefakte, aber auch Bodenverfärbungen aufgedeckt werden. Diese sind nach §§ 15 und 16 DSchG NRW unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde und dem Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu melden. Mindestens zwei Wochen vor Baubeginn ist dieser der Unteren Denkmalbehörde anzuzeigen

2. Pflanzmaßnahmen

Bei den Pflanzmaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18916 zu berücksichtigen.

3. Kampfmittelfunde

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

4. Rückstauebene

Bei der Grundstücksentwässerung ist die Rückstauebene gemäß § 8 (5) Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg AöR in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Unter der Rückstauebene liegende Räume und Entwässerungsgegenstände müssen gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal gesichert werden.

5. Technische Infrastruktur

Bei allen weiteren Planungs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanungen sind die Leitungsträger sowie die Deutsche Bahn zu beteiligen. Die Schutzanweisungen der Leitungsträger und der Deutschen Bahn sind zu beachten.

6. Luftreinhalteplan

Auf den im gesamten Stadtgebiet geltenden Luftreinhalteplan in der jeweils gültigen Fassung wird gemäß § 9 (6) BauGB hingewiesen.

7. Erdbebenzone

Gemäß Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) gehört das Plangebiet zur Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse 0/T.

Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Schulen, kulturelle Einrichtungen, Kaufhäuser etc. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus anhand einschlägiger

Regelwerke zu berücksichtigen sind. Ggf. sind in diesem Fall standortbezogene seismologische Gutachten einzuholen.

DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1,1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte.“

8. Baugrund

Es wird darauf hingewiesen, dass der Baugrund vor Beginn der Baumaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Tragfähigkeit und des Setzungsverhaltens objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten ist.

9. Boden-/ Qualitätsmanagementkonzept

Die Vorgaben und Regelungen des Boden-/ Qualitätsmanagementkonzepts "6-Seen-Wedau Projektentwicklungsflächen südlich der Wedauer Brücke", erarbeitet von der LANDPLUS GmbH, Essen, 29.01.2019 sowie des Bodenmanagementkonzepts "Neubau eines Nahversorgungszentrums in Duisburg-Wedau", erarbeitet vom Ingenieurbüro Düffel, Ingenieurgesellschaft für Erschließungsplanung und Geotechnik mbH, 06.12.2022, sind bei den weiteren Erd-, Er- schließungs- und Ausführungsplanungen zu berücksichtigen.

10. Bergbau

Der Änderungsbereich befindet sich über inzwischen erloschenen Bergbauberechtigungen. Einwirkungsrelevanter Bergbau ist jedoch in den zuständigen Bergbaufachbehörden vorliegenden Unterlagen nicht dokumentiert.

11. Belange der Luftfahrt

Bei der Errichtung baulicher Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 22,5 m ü. Grund (rd. 59,5 m ü. NHN) sind die Belange der Luftfahrt ggf. betroffen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist die Deutsche Flugsicherungs GmbH zu beteiligen.

12. Belange des Artenschutzes

12.1 Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Fledermäusen

Die Arbeiten an den Gebäuden sind im Zeitraum von September bis November oder im April durchzuführen. Sollten die Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Die Gebäude sind vor Durchführung der Maßnahme durch qualifizierte Personen auf Besatz durch Fledermäuse zu untersuchen.

Sofern an von der Planung betroffenen Gebäuden genutzte Quartiere nachgewiesen werden, ist das Quartierangebot durch Aufhängen von Fledermauskästen im unmittelbaren Umfeld des Eingriffsbereichs zu erhöhen. Der Umfang ist anhand der Anzahl festgestellter Fledermäuse in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

12.2. Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen europäischer

Vogelarten Die Arbeiten an den Gebäuden sind in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar durchzuführen. Sollten die Arbeiten zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden, ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Die Gebäude sind vor Durchführung der Maßnahme durch qualifizierte Personen auf Besatz durch Vögel zu untersuchen. Im Falle eines Besatzes können die Arbeiten im Bereich der Brutplätze erst nach Verlassen der Quartiere beginnen. Das genaue Vorgehen ist im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

12.3. Maßnahmen zum Schutz von Insekten

Zur Beleuchtung der Außenflächen sind insektenfreundliche Leuchtmittel mit vorwiegend langwelligem Licht (Natriumdampf-Niederdrucklampen (SE/ST-Lampe) oder LED-Lampen) zu verwenden. Die Leuchten dürfen nur in den unteren Halbraum abstrahlen. Die Schutzverglasung darf sich nicht über 60°C erwärmen.

Anlage: Duisburg Sortimentsliste gemäß Ratsbeschluss vom 01.07.2019

Sortimentsbezeichnung	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Zentrenrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung/Wäsche	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung
Bettwaren	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien
Bücher	47.6147.7 9.2	Einzelhandel mit Büchern, Antiquariate
Computer (PC-Hardware und -Software)	47.41	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)
Foto- und optische Erzeugnisse und Zubehör	47.78.2	Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (ohne Augenoptiker)
Glas/ Porzellan/ Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren

Haus-/ Bett-/ Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (darunter NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte, sowie Einzelhandel mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen a. n. g.)
Heimtextilien/ Gardinen	aus 47.53 aus 47.51	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen) Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselauflagen u. Ä.)
Kurzwaren/ Schneidereibedarf/ Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stopf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)
Medizinische und orthopädische Geräte	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Papier/ Büroartikel/ Schreibwaren, Künstler- und Bastelbedarf	47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln
Parfümerie	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (NUR: Einzelhandel mit Parfüm)
Schuhe, Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sportartikel inklusive Sportbekleidung/ -schuhe und Campingartikel	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel, Anglerbedarf und Boote)
Telekommunikationsartikel	47.42	Einzelhandel mit

		Telekommunikationsgeräten
Uhren/ Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Unterhaltungs- elektronik inkl. Medien	47.43 47.63	Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern
Waffen/ Jagdbedarf/ Angeln	aus 47.78.9 aus 47.64.2	Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition) Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (NUR: Anglerbedarf)
Wohneinrichtungsbedarf. Bilder/ Poster/ Bilderrahmen/ Kunstgegenstände	47.78.3 aus 47.59.9	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Kork-, Korb- und Flechtwaren
Nahversorgungsrelevante Sortimente		
Schnittblumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (NUR: Schnittblumen)
Drogerie, Kosmetik/ Parfümerie	47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Parfüm)
Nahrungs-/ Genussmittel	47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Pharmazeutische Artikel	47.73	Apotheken
Tierfutter	aus 47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (NUR: Einzelhandel mit Futtermitteln für Haustiere)
Zeitungen/ Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen

Sortimentsbezeichnung	Nr. nach WZ 2008	Bezeichnung nach WZ 2008
Nicht zentrenrelevante Sortimente		
Baumarkt-Sortiment engeren Sinne	im 47.52 aus 47.53 aus 47.59.9 aus 47.78.9	Einzelhandel mit Metallwaren, Anstrichmitteln, Bau- und Heimwerkerbedarf (daraus NICHT: Einzelhandel mit Rasenmähern) Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore) Sonstiger Einzelhandel a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Heizöl, Flaschengas, Kohle und Holz)
Boote und Zubehör	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (NUR: Boote)
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten)
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und Zubehör
Gartenartikel	aus 47.59.9 aus 47.52.1	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (daraus NUR: Koch- und Bratgeschirr für den Garten) Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren a. n. g. (daraus nur: Rasenmäher, Eisenwaren und Spielgeräte für den Garten)
Leuchten/Lampen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Leuchten/Lampen)
Kfz-Zubehör	45.32 45.40	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -Zubehör Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -Zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Teilen und Zubehör für Krafträder)
Kinderwagen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen a. n. g. (NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen)

Möbel	47.59.1	Einzelhandel mit Wohnmöbeln
	47.79.1	Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen
Pflanzen/ Samen	47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Schnittblumen)
Teppiche	47.53	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern)
Zoologischer Bedarf und lebende Tiere	47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (daraus NICHT: Einzelhandel mit Futtermitteln für Haustiere)